

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 14. Mai 2024

Protokoll-Nr.: 516

**Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung
in Zivilverfahren (VEMZ): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der revidierten Schweizerischen Zivilprozessordnung wurden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt. Mit der VEMZ soll nun das entsprechende Ausführungsrecht dazu geschaffen und festgelegt werden, welche technischen Voraussetzungen und welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die Gerichte in Zivilverfahren elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung einsetzen können. Im Grundsatz begrüssen wir diese detaillierten Konkretisierungen auf Verordnungsstufe.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Bestimmungen teilen wir Ihnen nach Konsultation der Luzerner Gerichte gerne die folgenden Bemerkungen mit:

Zu Artikel 3 Absatz 3 VEMZ

Diese Bestimmung ist zwar als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Dennoch erscheint es wenig zweckmässig, dass eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen durch die Kantone geführt werden soll. Die VEMZ sieht kein Zulassungsverfahren vor, sondern beschränkt sich auf allgemeine Vorgaben. Aus der Sicht der Gerichte des Kantons Luzern ist es vielmehr die Aufgabe des Bundes, eine solche Liste von Ton- und Bildübertragungssystemen zu erstellen, welche aus seiner Sicht diese Anforderungen erfüllen. Damit wird einerseits verhindert, dass jeder Kanton für sich diese Abklärungen tätigen muss. Andererseits sind so sich widersprechende Beurteilungen einzelner Kantone ausgeschlossen. Schliesslich ist eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene nicht ersichtlich, welche die Kantone zur Führung einer solchen Liste verpflichten könnte. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass die Kantone den Gerichten nicht vorschreiben können, welche Lösungen sie einsetzen wollen. Der erläuternde Bericht nimmt zwar auf Seite 16 Bezug auf das Resultat der Vernehmlassung und stellt die Frage nach einer kantonalen Umsetzungsgesetzgebung, ohne deren Inhalt zu definieren. Es fragt sich, welcher Nutzen eine solche kantonale Liste hätte, an welche die Gerichte ohnehin nicht gebunden wären. Deshalb fordern wir den Bund auf, dass er eine solche Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führt und diesen den Kantonen zugänglich macht.

Zu Artikel 4 lit. a VEMZ

Ausgehend vom Sinn und Zweck von Artikel 4 VEMZ erweist sich lit. a als zu absolut formuliert. Die VEMZ nimmt mehrfach darauf Bezug, dass sowohl das Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) als auch das kantonale Datenschutzrecht im Zivilverfahren keine Anwendung finden. Damit ist es den Parteien nicht grundsätzlich verboten, über den Prozess zu berichten und Dokumente, Protokolle, Aufnahmen etc. Dritten nach Abschluss der Verhandlung zugänglich zu machen. Das Gericht hat keine Möglichkeit, diesbezüglich einschränkend zu wirken. Die Sitzungspolizei greift hierfür nicht. Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob ein solches Vorgehen der Parteien unter Strafe gestellt werden kann. Geht es im Zusammenhang mit dieser Bestimmung einzig um die Teilnahme am Livestream, ist dies im Wortlaut von lit. a klarzustellen. Allerdings bleibt auch bei einer solchen Klarstellung offen, ob es zulässig ist, eine (nachträgliche) Weitergabe an Dritte unter Strafe zu stellen.

Zu Artikel 6 VEMZ

Entscheidend muss sein, dass dem Gericht (und den Verfahrensbeteiligten) klar ist, wer elektronisch an der Prozesshandlung teilnimmt. Eine gemeinsame Anmeldung oder gemeinsame Nutzung von Geräten soll daher zu Recht ermöglicht werden (z.B. Amtsstelle im Ausland bei Befragung mehrerer Zeugen). Es ist überdies dem Gericht zu ermöglichen, auf besonderes Gesuch hin eine elektronische Teilnahme ausnahmsweise zu bewilligen, soweit für alle Beteiligten klar ist, wer zusätzlich dabei ist. Mit einer solchen Bewilligungsmöglichkeit können besondere Konstellationen pragmatisch gelöst werden (z.B. Gutachterteam). Wer als Verfahrenspartei nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, elektronisch an der Prozesshandlung teilzunehmen, hat vor Ort persönlich anwesend zu sein. Das Gericht darf nicht verpflichtet werden, ihr die technischen Hilfsmittel leihweise zur Verfügung zu stellen.

Davon zu unterscheiden ist die Akteneinsicht. Ein Laie, der nicht über die technischen Geräte verfügt, um in die elektronischen Akten Einblick zu nehmen, kann persönlich auf der Kanzlei des Gerichts vorbeikommen, wo ihm vor Ort das erforderliche Gerät leihweise zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Artikel 7 Absatz 1 VEMZ

Es ist für das Gericht nicht möglich sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen können. Dies ist rein faktisch (die Richterperson hat in der Verhandlung viele andere Aufgaben zu bewältigen) und insbesondere technisch (z.B. Bildschirm teilen) unmöglich. Deshalb ist diese Formulierung ("Das Gericht stellt sicher") abzuschwächen und durch eine praxistaugliche zu ersetzen.

Zu Artikel 9 und 10 VEMZ

Ziel muss es sein, dass die VEMZ die aktuellen Bedürfnisse des Gerichtsalltags nicht einschränkt. Wenn eine öffentliche Verhandlung mit grossem Publikumsinteresse geplant ist, die die räumlichen Möglichkeiten eines Gerichts sprengt, muss es zulässig sein, die Verhandlung im Gerichtssaal zu streamen und diesen Stream – ohne persönliches Login – für weitere Interessierte (z.B. Journalisten) in einen anderem Raum auszustrahlen (vgl. Art. 9 f. VEMZ). Dort kann der Einlass der Personen überprüft werden (Personenkontrolle). Dies soll gemäss den Ausführungen im erläuterndem Bericht (S. 22 f.) zulässig sein. Allerdings geht die Regelung zu weit, wonach den Verfahrensbeteiligten bei Beginn der Prozesshandlung über die Personen zu informieren sind, welche an der Prozesshandlung teilnehmen (ob im Saal, in einem separaten Raum oder online). Gerade bei einer öffentlichen Verhandlung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) haben die Verfahrensbeteiligten keinen Rechtsanspruch auf eine solche Information. Deshalb ist diese Regelung, deren Umsetzung eine kaum lösbare Herausforderung darstellt, wegzulassen.

Schliesslich ist davon auszugehen, dass beim Streaming Beweisabnahmen aufgenommen werden und damit die Videodatei Teil der Akten wird. Damit stellen sich Fragen im Zusammenhang mit dem Beweiswert, die in der VEMZ zu klären sind. Beispielsweise die stellt sich die Frage, ob das schriftliche Protokoll ausschliessliches Beweismittel ist oder ob das Video als Teil der Akten auch Beweisqualität hat. Diese wichtige Frage hat praktische Konsequenzen für alle Folgeverfahren.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin